



Abteilung IV
D-6898/2019

Urteil vom 14. Januar 2022

Besetzung

Richterin Mia Fuchs (Vorsitz),
Richter Markus König, Richter Gérald Bovier,
Gerichtsschreiberin Regula Aeschimann.

Parteien

A._____,
geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch MLaw Cora Dubach, Freiplatzaktion Basel,
Asyl und Integration, (...),
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 27. November 2019 / N (...).

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer, ein sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie, verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 20. August 2017 und reiste mithilfe eines Schleppers über B._____ nach Kenia und weiter nach Uganda. Dort hielt er sich mehrere Monate lang auf, bevor er in die Türkei flog und dann mit dem Schiff nach Griechenland gelangte. Auf dem Landweg setzte er seine Reise fort und erreichte schliesslich am 11. Dezember 2017 die Schweiz, wo er gleichentags im Empfangs- und Verfahrenszentrum C._____ ein Asylgesuch stellte. Daraufhin wurde er am 21. Dezember 2017 im Rahmen einer Befragung zur Person (BzP) zu seinen persönlichen Umständen, dem Reiseweg sowie summarisch zu den Gründen für sein Asylgesuch befragt. Das SEM hörte ihn am 27. August 2019 einlässlich zu seinen Asylgründen an.

B.

Dabei machte der Beschwerdeführer geltend, er stamme aus D._____ (E._____, Nordprovinz) und habe dort mit seinen Eltern und zwei Schwestern gelebt. Er habe die Schule bis zum O-Level absolviert und später als (...) gearbeitet. Seine Tante F._____ sei bei den Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) gewesen und habe während des Krieges einmal bei seiner Familie eine Waffenkiste deponiert, bevor sie ins (...) gegangen sei. Kurz darauf sei die Strasse nach E._____ gesperrt worden und sie habe die Kiste nicht mehr abholen können. Sie hätten die Waffen deshalb auf dem Nachbargrundstück vergraben. Später hätten sie dieses Grundstück gekauft und dort im Jahr 2017 ein Haus für seine Schwester bauen wollen. Um die Waffenkiste vor Baubeginn loszuwerden, habe er diese eines nachts ausgegraben. Wahrscheinlich habe der Nachbar dies bemerkt und die Behörden alarmiert. Als er gerade dabei gewesen sei, die Kiste auf sein Fahrzeug zu laden, seien Angehörige des Criminal Investigation Department (CID) aufgetaucht, hätten die Waffenkiste gefunden und ihn deshalb ins Camp (...) mitgenommen. Dort hätten sie ihn nach seinen Verbindungen zur Bewegung befragt und ihm vorgeworfen, er wolle die LTTE wiederaufbauen. Sie hätten ihm brennende Zigaretten auf den (...) gedrückt und mit dem Gewehrkolben gegen seinen Hinterkopf geschlagen. Am Abend sei sein Onkel mit einer einflussreichen Person namens G._____ – der Vorgesetzte eines Verwandten, der Mitglied des (...) sei – vorbeigekommen und habe mit den Behörden geredet. Daraufhin sei er freigelassen worden unter der Bedingung, dass er jeden Tag ins Camp gehe zur Unterschriftsleistung. Dieser Meldepflicht sei er etwa drei Wochen

lang nachgekommen. Eines Tages sei er mit einem Kollegen auf dem Motorrad nach E. _____ gefahren und auf dem Rückweg von einem weissen Lieferwagen verfolgt worden. Plötzlich habe das Fahrzeug sie überholt und unmittelbar gebremst, so dass er ebenfalls abrupt habe bremsen müssen und hingefallen sei. Zwei Personen seien aus dem Lieferwagen ausgestiegen und auf ihn zugekommen, wobei sei nach ihm gerufen hätten. Sein Freund habe das Motorrad aber aufheben können und sie seien über einen Feldweg entkommen. Vom Haus seines Freundes aus habe er seine Familie über den Vorfall informiert. In der Folge sei er zu seinem Onkel gegangen, da er befürchtet habe, die Behörden würden zu ihm nach Hause kommen, um ihn festzunehmen. Er sei seiner Meldepflicht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nachgekommen und habe sich beim Onkel versteckt. Etwa eine Woche später sei er vom Sport nach Hause gekommen, als seine Tante ihm berichtet habe, das CID sei zu ihnen gekommen und habe nach ihm gesucht. Aus diesem Grund habe er dort nicht mehr bleiben können und sei deshalb zu H. _____, einem ehemaligen LTTE-Mitglied und Freund seiner Tante F. _____, gegangen. In dieser Zeit habe das CID zwei oder drei Mal bei seiner Familie nach ihm gefragt, weil er nicht mehr zur Unterschriftsleistung vorbeigekommen sei. H. _____ habe dann einen Schlepper kontaktiert, welcher seine Ausreise organisiert habe. Nach seiner Ankunft in der Schweiz sei das CID noch ein, zwei weitere Male bei seinen Eltern vorbeigekommen.

B.a Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer seine Identitätskarte im Original und die Kopie eines Auszugs aus dem Geburtsregister ein.

C.

Mit in italienischer Sprache verfasster Verfügung vom 27. November 2019 – eröffnet am 29. November 2019 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht. Es lehnte sein Asylgesuch ab, wies ihn aus der Schweiz weg und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

D.

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2019 erhob der Beschwerdeführer – handelnd durch seine Rechtsvertreterin – beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen diesen Entscheid. Darin beantragte er, die angefochtene Verfügung sei vollumfänglich aufzuheben und ihm sei in der Schweiz Asyl zu gewähren. Eventualiter sei die Unzulässigkeit, allenfalls Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und eine vorläufige Aufnahme anzuordnen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte er um Gewährung der

unentgeltlichen Rechtspflege, Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin in der Person der unterzeichnenden Rechtsvertreterin. Zudem sei festzustellen, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe, dass durch die ungenügende Gewährung der Akteneinsicht das rechtliche Gehör verletzt worden sei sowie dass der Untersuchungsgrundsatz verletzt beziehungsweise der Sachverhalt unvollständig erhoben worden sei. Als Beschwerdebeilagen wurden – neben einer Vollmacht und der angefochtenen Verfügung – ein Bericht über die aktuelle Lage in Sri Lanka vom 27. Dezember 2019, eine Sozialhilfebestätigung sowie eine Kostennote zu den Akten gereicht.

E.

Die Instruktionsrichterin stellte mit Verfügung vom 21. Januar 2020 fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig hiess sie das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und ordnete dem Beschwerdeführer MLaw Cora Dubach als amtliche Rechtsbeiständin bei.

F.

Das SEM liess sich mit Schreiben vom 25. Februar 2020 zur Beschwerde vom 27. Dezember 2019 vernehmen.

G.

Der Beschwerdeführer reichte mit Eingabe seiner Rechtsvertreterin vom 30. März 2020 eine Replik zu den Akten. Dieser lag eine aktuelle Kostennote bei.

H.

Mit Zwischenverfügung vom 23. November 2021 stellte das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer Kopien des Aktenverzeichnisses der vorinstanzlichen Akten, des Rückscheins sowie der von ihm eingereichten Beweismittel inklusive vom SEM angefertigte Übersetzungen zu. Zudem räumte es ihm die Gelegenheit ein, bis zum 8. Dezember 2021 allfällige Bemerkungen dazu einzureichen.

I.

Der Beschwerdeführer teilte dem Gericht mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichte.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG (SR 142.31) in Kraft getreten (AS 2016 3101). Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.3 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.4 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.5 In der Beschwerdeschrift wurde beantragt, es sei festzustellen, dass die Beschwerde aufschiebende Wirkung habe. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom 21. Januar 2020 festgehalten, dürfen asylsuchende Personen den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten (Art. 42 AsylG). Zudem kommt der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG) und diese wurde von der Vorinstanz auch nicht entzogen. Mangels eines Rechtsschutzinteresses ist auf den betreffenden Antrag daher nicht weiter einzugehen.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 Zur Begründung seiner Verfügung führte das SEM aus, es gelinge dem Beschwerdeführer nicht, seine Vorbringen glaubhaft zu machen. So habe er sich widersprüchlich zu den Umständen seiner Festnahme nach dem Ausgraben der Waffenkiste geäussert sowie bei der BzP angegeben, er sei in der Folge zwei Tage inhaftiert gewesen. Bei der Anhörung habe er stattdessen ausgeführt, dass er noch am gleichen Tag wieder freigelassen worden sei. Weiter habe er bei der ersten Befragung dargelegt, er sei nach dem Vorfall mit dem weissen Lieferwagen zu seinen Eltern gegangen. Demgegenüber sei er gemäss den Aussagen anlässlich der Anhörung zu seinem Freund nach Hause gegangen und habe seine Eltern von dort aus angerufen. Bei der BzP habe er auch erklärt, dass er bis (...) 2017 bei seiner Familie in D. _____ gelebt habe. Im Rahmen der Anhörung habe er jedoch angegeben, dass er nach seiner Verhaftung durch das CID am (...) 2017 während drei Wochen täglich zur Unterschriftsleistung ins Camp (...) gegangen sei, wobei er während dieser Zeit noch zu Hause gewohnt habe. In Bezug auf die Waffenkiste seien die Schilderungen ebenfalls widersprüchlich. Gemäss den Angaben bei der BzP seien die Waffen, die seine Tante im Jahr 2008 zu ihnen gebracht habe, in einer Eisenkiste gewesen. Bei der Anhörung habe er dagegen geltend gemacht, die Tante habe die Waffen auf sich getragen und bei ihnen im Jahr 2006 deponiert, wobei sie diese in eine Holzkiste gelegt hätten. Sodann seien die Schilderungen des

Beschwerdeführers zu seiner Verhaftung und der anschliessenden Befragung vage und wenig substantiiert ausgefallen. Er habe lediglich dargelegt, dass er verhaftet, in einen Jeep geladen und zum Verhör ins Camp (...) gebracht worden sei. Er sei nicht ins Detail gegangen und habe die Episode nur vage geschildert, was den Eindruck erwecke, dass er diese nicht selbst erlebt habe. Als wenig detailliert erwiesen sich auch seine Ausführungen zur Verfolgung durch den weissen Lieferwagen. Trotz verschiedener Fragen dazu sei es ihm nicht gelungen, den Grund für diese Verfolgung nachvollziehbar darzulegen. Zudem habe er keine ausführliche Beschreibung des Unfalls geliefert und nicht schlüssig erklären können, weshalb er davon ausgegangen sei, dass das Fahrzeug ihn beschatte. Er habe lediglich angegeben, dass dieses ein anderes Kennzeichen gehabt habe, weshalb er sicher gewesen sei, dass es ihn verfolge. Diese Ausführungen seien jedoch in keiner Weise aussagekräftig. Den Moment, als die Personen aus dem Lieferwagen gestiegen seien, habe er ebenfalls nicht genau schildern können. Von jemandem der behaupte, aus seinem Heimatstaat geflohen zu sein, weil er von einem weissen Lieferwagen verfolgt worden sei, wäre zu erwarten gewesen, dass er die betreffende Episode spontan und detailliert schildern könne. Dies sei dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen. Insgesamt erwiesen sich seine Ausführungen als nicht schlüssig, vage und oberflächlich, weshalb die Vorbringen als unglaublich anzusehen seien. Überdies erweise es sich als unlogisch, dass er – nachdem er das Haus seines Onkels habe verlassen müssen – zu H._____, einem Freund seiner Tante F._____ und ehemaligen Mitglied der LTTE, gegangen sei. Da er sich auf der Flucht vor dem CID befunden habe, welches ihm vorgeworfen habe, die LTTE wiederaufbauen zu wollen, erscheine es merkwürdig, dass er sich ausgerechnet bei einem LTTE-Mitglied versteckt haben wolle. Nachdem die Vorbringen als unglaublich einzustufen seien, müsse deren Asylrelevanz nicht geprüft werden.

4.2 In der Beschwerdeschrift wurde von der Rechtsvertreterin bemängelt, dass die Vorinstanz unvollständig Akteneinsicht gewährt habe, was in den vergangenen Monaten mehrmals vorgekommen sei. Vorliegend habe sich weder der Rückschein – welcher im Akteneinsichtsgesuch vom 9. Dezember 2019 explizit erwähnt worden sei – noch das Aktenverzeichnis bei den zugestellten Akten befunden. Eine Liste mit den eingereichten Beweismitteln fehle ebenso wie Kopien der Beweismittel. Sodann sei nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorinstanz die Wahlen vom November 2019 und den Regierungswechsel in Sri Lanka in der angefochtenen Verfügung mit keinem Wort erwähne, obwohl sich die politische Situation dadurch wesentlich

verändert habe. Die Gefahr einer Verfolgung sei angesichts dieser Entwicklungen erheblich angestiegen. Die Vorinstanz habe dies nicht berücksichtigt und damit den Sachverhalt unvollständig abgeklärt sowie den Untersuchungsgrundsatz verletzt. In Bezug auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit sei festzuhalten, dass es nicht legitim sei, widersprüchliche Aussagen zwischen der BzP und der Anhörung derart stark zu gewichten. Diese seien gemäss der Rechtsprechung nur dann relevant, wenn die Aussagen diametral voneinander abweichen würden, da die BzP nicht der Abklärung der Flüchtlingseigenschaft diene. Die Angaben des Beschwerdeführers zur Ausgrabung der Waffen sowie seiner Verhaftung erwiesen sich nicht als widersprüchlich und er habe diesen Vorfall detailliert und lebensnah geschildert. Aus Nervosität habe er bei der BzP davon gesprochen, dass er zwei Tage in Haft gewesen sei. Er sei bei Dunkelheit am frühen Morgen festgenommen worden und habe in der Aufregung erzählt, er sei zwei Tage inhaftiert gewesen, obwohl er gleichentags freigelassen worden sei. Hinsichtlich des Vorfalls mit dem weissen Lieferwagen werfe ihm die Vorinstanz vor, dass er bei der BzP erklärt habe, er sei im Anschluss nach Hause gegangen. Dabei müsse es sich um einen Übersetzungsfehler handeln, der ihm leider bei der Rückübersetzung nicht aufgefallen sei. Jedenfalls sei dieser Widerspruch für sich genommen nicht ausreichend, um die Verfolgung mit dem weissen Van als unglaublich erscheinen zu lassen. Auch seine zeitlichen Angaben erwiesen sich als weitestgehend kohärent. Einzig in Bezug auf die Aussage, ob er bis im (...) 2017 oder – unter Berücksichtigung der dreiwöchigen Unterschriftsleistung – (...) 2017 bei seinen Eltern gelebt habe, bestehe eine minime Abweichung. Angesichts der übrigen detailreichen Schilderungen genüge dies ebenfalls nicht, um seine Vorbringen in Zweifel zu ziehen. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Kiste habe der Beschwerdeführer bei der Anhörung erklärt, dass die Tante die Waffen in einer eisernen Kiste zu ihrem Haus gebracht habe. Die Familie habe diese später in einer Holzkiste gelagert und die Metallkiste als Werkzeugkasten verwendet. In den Aussagen sei folglich kein Widerspruch zu erkennen. Sodann erachte es die Vorinstanz als unlogisch, dass sich der Beschwerdeführer beim ehemaligen LTTE-Mitglied H._____ versteckt habe. Dabei lasse sie ausser Acht, dass im Dorf niemand von der Verbindung seiner Familie zu H._____ gewusst habe. Ausserdem habe dieser örtlich weiter von seinem Elternhaus entfernt gelebt und der Staat habe keine Kenntnis von der Freundschaft zwischen H._____ und seiner Tante F._____ gehabt. Es sei daher nicht unlogisch, dass er sich bei dieser Person versteckt habe. Schliesslich habe der Beschwerdeführer seine Verfolgung entgegen der Behauptung der Vorinstanz keineswegs stereotyp, sondern sehr detailreich geschildert. Zusammenfassend gelte

es festzustellen, dass es ihm durchaus gelungen sei, glaubhaft zu machen, dass er einer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei. Er sei nach seiner Verhaftung gefoltert worden und nur mithilfe von einflussreichen Verwandten freigekommen. Zudem habe er einer täglichen Unterschriftspflicht unterstanden und sei einem Entführungsversuch durch einen weissen Van nur durch Zufall entgangen. Er sei sowohl von legaler Überwachung als auch von irregulären Verfolgungsmassnahmen betroffen gewesen und nach der Ausreise weiterhin gesucht worden. Angesichts der bekannten Faktenlage zu den sogenannten "White Van Abductions" sei davon auszugehen, dass ihm eine Entführung und anschliessend Folter gedroht hätte, zumal er mit ausgegrabenen Waffen der LTTE erwischt und deshalb verdächtigt worden sei, diese wiederaufbauen zu wollen. Derartige Bestrebungen würden in Sri Lanka mit äusserster Härte bestraft. Die Ausführungen des SEM zum fehlenden Verfolgungsmotiv des weissen Lieferwagens vermöchten daran nichts zu ändern und zeigten nur auf, wie wenig der länderspezifische Kontext berücksichtigt worden sei. Die sri-lankischen Behörden bedienten sich neben legalen Kontrollmitteln wie der Unterschriftspflicht auch illegaler Repressionsmittel, welche sich der offizielle Staat nicht zurechnen lasse. Ein Beispiel dafür seien die ausserhalb des rechtlichen Rahmens stattfindenden "White Van Abductions", welche privaten Gruppierungen in die Schuhe geschoben würden. Gemäss Berichten von verschiedenen Organisationen fänden solche Entführungen mit weissen Lieferwagen in Sri Lanka nach wie vor statt, wobei die Opfer oft inhaftiert und Folter ausgesetzt würden. Kürzlich sei sogar eine Angestellte der Schweizerischen Botschaft von einem weissen Van entführt worden. Der sri-lankische Staat versuche mit solchen Aktionen Druck auf seine Gegner auszuüben, ohne dafür zur Verantwortung gezogen werden zu können.

Sodann erfülle der Beschwerdeführer gleich mehrere Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15 Juli 2016. Weil er mit Waffen der LTTE erappt worden sei, bestehe der Verdacht, dass er mit der separatistischen Bewegung in Kontakt stehe. Aufgrund seiner Brandnarben sei er auch als Opfer von Folter erkennbar, was darauf schliessen lasse, dass er bereits einmal inhaftiert gewesen sei. Unter diesen Umständen bestehe die Gefahr, dass ihm nach der Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung drohen würde. Der aktuelle Regierungswechsel und die damit einhergehende Zunahme an Repressionen bestätigten diese Einschätzung.

4.3 In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer rüge eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil ihm nicht vollständig Akteneinsicht gewährt worden sei. Auch wenn es zutreffe, dass das Dokumentenverzeichnis nicht zugestellt worden sei, reiche dies nicht aus, um eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu begründen, nachdem der Rechtsvertreterin alle von ihr angeforderten Dokumente per Post übermittelt worden seien. Hinsichtlich des angeblich fehlenden Beweismittelverzeichnisses sowie der Kopie der Beweismittel sei zu unterstreichen, dass der Beschwerdeführer keine Beweismittel zur Untermauerung seines Asylgesuchs eingereicht habe. Die einzigen von ihm vorgelegten Dokumente seien das Original seiner Identitätskarte sowie eine Kopie seines Geburtsscheins gewesen. Weiter sei die politische Lage in Sri Lanka mit den Wahlen und dem Regierungswechsel beim Entscheid über das Asylgesuch berücksichtigt worden. Dies ändere jedoch nichts an der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen. In der Beschwerde werde in diesem Zusammenhang vorgebracht, dass Widersprüchen zwischen der BzP und der Anhörung kein grosses Gewicht beigemessen werden dürfe. Die aufgezeigten Widersprüche liessen jedoch klar erkennen, dass die Aussagen des Beschwerdeführers in keiner Weise miteinander vereinbar seien. Es sei ihm auch in der Beschwerdeschrift nicht gelungen, eine plausible Erklärung für die offensichtlichen Widersprüche zu liefern. Zudem erwiesen sich die Schilderungen betreffend die Verhaftung als eher dürftig und sogar verwirrend. Nicht nur habe er diese Episode im freien Bericht auf einen einfachen Satz – das CID sei bei seinem Haus eingetroffen und habe ihn mitgenommen – reduziert. Er habe auch angegeben, dass die Waffenkiste noch im Haus gewesen sei und er sie auf das Fahrzeug habe laden wollen, als fünf Beamte des CID angekommen seien. Gleichzeitig habe er erklärt, er habe die Waffen bereits ins Auto geladen und gerade losfahren wollen, als die CID-Leute eingetroffen seien. Es bleibe unklar, wo die Kiste nach dem Ausgraben platziert worden sein soll und wie sich die folgenden Ereignisse abgespielt hätten. Die betreffenden Aussagen seien auch äusserst knapp und auf die zahlreichen Fragen, welche zur Klärung der genaueren Umstände gestellt worden seien, habe er keine weiteren Einzelheiten nennen können. Da es ihm nicht gelungen sei, das Erscheinen des CID sowie seine Verhaftung glaubhaft darzulegen, erwiesen sich auch die folgenden Ereignisse als unglaubhaft, da diese daran anknüpfen würden. Der Beschwerdeführer habe somit nicht darlegen können, dass er Opfer einer Verfolgung geworden sei. Zwar könnten sichtbare Narben bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gemäss dem Urteil E-1866/2015 von den Behörden als Hinweis dafür gewertet werden, dass eine Person während des Krieges für die LTTE tätig gewesen sei. Es bestehe daher ein Risiko,

dass Rückkehrer mit Narben an schwer zu verdeckenden Stellen bei der Einreise die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zögen und genauer überprüft sowie nach dem Grund ihres Auslandsaufenthalts befragt würden. Ähnlich wie beim Fehlen von ordentlichen Reisepapieren oder einer zwangsweisen Rückführung sei jedoch nicht erwiesen, dass Narben allein eine Verhaftung und Folter nach sich ziehen würden. In der Regel stelle dies keinen Grund für die Annahme dar, dass den Betroffenen erhebliche Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohten. Da vorliegend nicht davon auszugehen sei, dass der Beschwerdeführer den Behörden wegen angeblichen Verbindungen zu den LTTE bekannt sei, bestünden keine massgeblichen Hinweise dafür, dass er aufgrund seiner Narben begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung haben müsste.

4.4 In der Replik wurde einleitend festgehalten, es erstaune, dass die fehlende Zustellung des Rückscheins, des Aktenverzeichnisses und des Beweismittelverzeichnisses sowie der Kopien der Beweismittel als nicht schwerwiegend genug erachtet werde, um von einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auszugehen. Eine Übersicht über die Beweismittel sei von entscheidender Bedeutung und könne nicht durch nachträglichen Verweis auf die eingereichten Beweismittel geheilt werden. Ohne den Rückschein sei eine verlässliche Errechnung der Beschwerdefrist nicht möglich, was angesichts der Folgen einer verspäteten Eingabe durchaus schwerwiegend sei. Weiter habe die Vorinstanz ausgeführt, die politische Situation in Sri Lanka sei sehr wohl berücksichtigt worden, wobei dies nicht dazu beitragen könne, dass die Vorbringen als glaubhaft einzuschätzen wären. Damit werde verkannt, dass es bei der fehlenden Evaluation der aktuellen Lage in erster Linie um die Bewertung des Risikos einer künftigen Verfolgung des Beschwerdeführers und nicht um die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Darstellung gegangen sei. Es fehle auch ein Hinweis darauf, inwiefern sich das SEM in seinem Entscheid mit der aktuellen politischen Situation auseinandergesetzt habe. Sodann beharre die Vorinstanz auf vermeintlichen Widersprüchen hinsichtlich der Verhaftung durch die Beamten des CID. Relevante Widersprüche lägen jedoch nicht vor und die vielen Details in seinen Schilderungen würden nicht beachtet. Von einer substanzarmen Erzählung könne in keiner Weise ausgegangen werden.

5.

5.1 In der Beschwerdeschrift werden der Vorinstanz Verletzungen des rechtlichen Gehörs sowie des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein

könnten, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

5.2

5.2.1 Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, anderseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

5.2.2 Die Rechtsvertreterin machte geltend, dass ihr im Rahmen der gewährten Akteneinsicht verschiedene Unterlagen nicht zugestellt worden seien, darunter der Rückschein, das Aktenverzeichnis, eine Liste der Beweismittel sowie Kopien derselben. Das SEM stellte sich in seiner Vernehmlassung auf den Standpunkt, dass die fehlende Zustellung des Aktenverzeichnisses nicht ausreiche, um eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darzustellen, nachdem der Rechtsvertreterin alle verlangten Dokumente per Post übermittelt worden seien. Damit wird jedoch verkannt, dass die Rechtsvertreterin ohne Verzeichnis gerade nicht die Möglichkeit hatte, zu überprüfen, ob ihr alle Dokumente zugestellt worden sind. Das SEM wäre offensichtlich gehalten gewesen, das Aktenverzeichnis zusammen mit den eingeforderten Dokumenten zuzustellen. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Rückschein – der im Akteneinsichtsgesuch vom 9. Dezember 2019 explizit erwähnt wurde – nicht mitgeschickt wurde, nachdem dieser am 2. Dezember 2019 beim SEM einging. Sodann ist festzuhalten, dass die Vorinstanz vorliegend kein Beweismittelverzeichnis erstellt hat und die einzigen eingereichten Beweismittel, ein Original der Identitätskarte und eine Kopie des Geburtsscheins, lediglich in der Lasche

des Dossiers abgelegt hat. Da sich der BzP respektive der Anhörung entnehmen lässt, dass die entsprechenden Beweismittel eingereicht wurden (vgl. A6, Ziff. 4.01 und A11, F5), ist diese Praxis nicht bereits als solche als rechtswidrig anzusehen (vgl. Urteil des BVGer E-2454/2016 vom 7. Juni 2016 E. 6.2). Es war für die Rechtsvertreterin indessen mangels Zustellung des Aktenverzeichnisses nicht erkennbar, dass kein Beweismittelverzeichnis existiert. Zudem besteht ein Anspruch auf Einsicht in die vom Beschwerdeführer selbst eingereichten Beweismittel, wenn ein entsprechendes Ersuchen vorliegt. Das SEM hätte der Rechtsvertreterin somit Kopien der Beweismittel zustellen müssen.

5.2.3 Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die nur unvollständig gewährte Akteneinsicht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt. Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 23. November 2021 eine Kopie des vorinstanzlichen Aktenverzeichnisses sowie Kopien des Rückscheins und der von ihm eingereichten Beweismittel inklusive der vom SEM angefertigten Übersetzungen zugestellt. Zudem wurde ihm die Gelegenheit eingeräumt, dazu ergänzend Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 verzichtete er auf entsprechende Bemerkungen. Damit gilt die Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht als geheilt und eine Rückweisung der Sache an das SEM aus diesem Grund fällt ausser Betracht. Der betreffende Verfahrensmangel wird jedoch im Kostenpunkt zu berücksichtigen sein.

5.3

5.3.1 Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

5.3.2 Auf Beschwerdeebene wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe ihre Untersuchungspflicht verletzt, indem sie die Lageentwicklung in Sri Lanka sowie generell Länderhintergrundinformationen nicht angemessen berücksichtigt habe. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Risikos einer Verfolgung bei einer Rückkehr. Diesbezüglich ist

festzuhalten, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung tatsächlich keine Prüfung der Risikofaktoren im Sinne des Referenzurteils E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 vorgenommen hat. Ebenso wenig erfolgte eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Lage in Sri Lanka. Demgegenüber hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auf die jüngeren Ereignisse im Heimatstaat des Beschwerdeführers Bezug genommen und sich auf den Standpunkt gestellt, diese würden an seiner Einschätzung nichts ändern. Zudem hat es sich zu allfälligen Risikofaktoren – namentlich den Narben des Beschwerdeführers, der Rückkehr nach einem längeren Auslandsaufenthalt mit durchlaufenem Asylverfahren sowie der Wiedereinreise ohne eigene Reisepapiere – geäußert. Im Rahmen seiner Replik erhielt der Beschwerdeführer die Gelegenheit, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen. Der angefochtenen Verfügung sowie der Vernehmlassung lässt sich insgesamt entnehmen, aus welchen Gründen das SEM zum Schluss kam, dass ihm im Heimatstaat keine Gefahr droht. Eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder der Begründungspflicht ist daher zu verneinen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Auffassung der Vorinstanz zur Relevanz der Entwicklungen im Heimatstaat nicht teilt, stellt keine Verletzung der Abklärungspflicht dar. Die Frage, wie die Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem Hintergrund der politischen und menschenrechtlichen Situation in Sri Lanka zu würdigen sind, wird im Rahmen der materiellen Beurteilung zu prüfen sein.

5.4 Zusammenfassend besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es ist jedoch festzuhalten, dass das SEM durch die unvollständige Gewährung der Akteneinsicht den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat und zudem gehalten gewesen wäre, in seiner Verfügung allfällige Risikofaktoren des Beschwerdeführers aufzuführen und zu würdigen. Diese Verfahrensmängel wurden zwar im Rahmen des Beschwerdeverfahrens durch die nachträgliche Gewährung der Akteneinsicht sowie die Durchführung eines Schriftenwechsels geheilt, sie sind jedoch im Kostenpunkt angemessen zu berücksichtigen.

6.

6.1 Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet – im Gegensatz zum strikten Beweis – ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen eines Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält. Eine wesentliche Voraussetzung für die

Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, weitgehend widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der Vorkommnisse, welche bei objektiver Betrachtung plausibel erscheint. Von unglaublichen Ausführungen ist dagegen bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen auszugehen. Entscheidend ist, ob bei einer Gesamtbeurteilung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden sprechen, überwiegen oder nicht. Demgegenüber reicht es für die Glaubhaftmachung nicht aus, wenn der Inhalt eines Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Umstände wesentliche Elemente gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2013/11 E. 5.1).

Die Beiziehung des Protokolls der BzP im Sinne einer Gegenüberstellung mit den in der ausführlichen Anhörung protokollierten Aussagen ist dabei grundsätzlich zulässig. Den Angaben im ersten Protokoll kommt angesichts des summarischen Charakters dieser Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe aber nur ein beschränkter Beweiswert zu. Unterschiedliche Angaben dürfen und müssen jedoch mitberücksichtigt werden, wenn klare Aussagen in der BzP in wesentlichen Punkten von den späteren Ausführungen abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht zumindest ansatzweise in der BzP erwähnt werden (vgl. Urteil des BVGer D-4320/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 5.3 m.H.).

6.2 Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP sowie der Anhörung in Bezug auf verschiedene Elemente voneinander abweichen, was erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Ausführungen weckt. So gab er bei der BzP an, dass seine Tante im Jahr 2008 Gewehre in einer eisernen Kiste zu ihnen gebracht habe, welche sie später habe abholen wollen. Aufgrund der Strassensperrung sei dies jedoch nicht mehr möglich gewesen (vgl. A6, Ziff. 7.01). Gemäss seinen Angaben bei der Anhörung soll die Tante die Waffen im Jahr 2006 bei ihnen deponiert haben (vgl. A11, F65 f.). Eine eiserne Kiste erwähnte er nicht mehr und führte vielmehr aus, die Tante und ihre Freunde seien jeweils mit ihren Waffen zu ihnen gekommen und hätten diese tagsüber nie mitgenommen, sondern sie nur in der Nacht getragen (vgl. A11, F72 f.). Seine Familie habe die Waffen in einer hölzernen Kiste versteckt, wobei diese ihnen gehört habe (vgl. A11, F75 f.). Auf Beschwerdeebene wurde in diesem Zusammenhang präzisiert, dass die Tante die Waffen in einer Metallkiste vorbeigebracht habe und sie diese nach ihrer

Abreise in einer Holzkiste vergraben hätten. Die Metallkiste verwende die Familie noch heute als Werkzeugkiste (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. 33). Dies erscheint jedoch insofern wenig überzeugend, als der Beschwerdeführer bei der Anhörung die ausdrückliche Frage, ob die Tante abgesehen von den Waffen sonst noch etwas zurückgelassen habe – worunter auch eine anhaltend als Werkzeugkiste genutzte Metallkiste fallen würde – verneinte (vgl. A11, F74). Ausserdem liesse die Aussage bei der Anhörung, wonach die Tante und ihre Freunde die Waffen auf sich getragen hätten, darauf schliessen, dass diese gerade nicht in einer Metallkiste vorbeigebracht wurden.

6.3 Im Zusammenhang mit der geltend gemachten Festnahme des Beschwerdeführers im (..) 2017 ist festzuhalten, dass sich die diesbezügliche Schilderung – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten – als äusserst substanzarm erweist. Während des freien Berichts merkte er lediglich an, Angehörige des CID seien zu ihnen nach Hause gekommen, als er im Begriff gewesen sei, mit seiner (...) und der Waffenkiste abzufahren. Sie hätten ihn am Morgen mitgenommen und in der zweiten Tageshälfte freigelassen (vgl. A11, F59). Später führte er aus, dass fünf Personen des CID gekommen seien, welche die (...) und das Haus kontrolliert hätten. Sie hätten die Kiste geöffnet und die Waffen gefunden, woraufhin sie diese in ihren Jeep geladen und ihn zur Befragung ins Camp (...) mitgenommen hätten (vgl. A11, F91). Auf Nachfrage gab er an, dass seine Schwester und seine Mutter anwesend gewesen seien und den Sicherheitskräften gesagt hätten, sie sollen ihn freilassen (vgl. A11, F93 f.). Diesen sehr oberflächlichen Ausführungen fehlt es an jeglichen Realkennzeichen und sie erwecken in keiner Weise den Anschein, als berichte der Beschwerdeführer von eigenen Erlebnissen. Überdies erwähnte er, dass von den fünf Beamten "einige" normale Zivilkleider und "zwei, drei" Armeeuniformen getragen hätten (vgl. A11, F96). Bei der BzP führte er noch aus, dass die betreffenden Personen in zivil erschienen seien (vgl. A6, Ziff. 7.02). Zudem ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer anlässlich der BzP zu Protokoll gab, er sei nach der Festnahme zwei Tage lang verhört respektive nach zwei Tagen entlassen worden (vgl. A6, Ziff. 7.01). Im späteren Verlauf der BzP wurde er nochmal auf die zwei Tage in Haft angesprochen (vgl. A6, Ziff. 7.02). Bei der Anhörung machte er jedoch geltend, dass er am frühen Morgen festgenommen und in der zweiten Tageshälfte freigelassen worden sei (vgl. A11, F59). Die unterschiedliche Darstellung fällt insbesondere deshalb ins Gewicht, weil der Beschwerdeführer während dieser Haft gefoltert worden sein soll und es sich um seine einzige Verhaftung gehandelt habe. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass er sich daran erinnern kann, ob er noch

gleichentags wieder entlassen worden sei oder die Nacht in Haft habe verbringen müssen. Die Erklärung auf Beschwerdeebene, dass er aus Nervosität bei der BzP von zwei Tagen gesprochen habe, weil er frühmorgens noch fast bei Dunkelheit festgenommen worden sei (vgl. Beschwerdeschrift, Ziff. 30), überzeugt dabei nicht. Der Beschwerdeführer wäre gemäss seinen Angaben bei der Anhörung etwa zwölf Stunden inhaftiert gewesen, was kaum als zwei Tage interpretiert werden kann, selbst wenn die Verhaftung bereits in der Morgendämmerung erfolgte.

6.4 Zum Vorfall mit dem weissen Lieferwagen ist anzumerken, dass die vom Beschwerdeführer beschriebene Szene schwer nachvollziehbar erscheint. So will er – weil der Lieferwagen sie überholt und abrupt gebremst habe – derart unmittelbar die Vorderbremse betätigt haben, dass es ihn nach oben weggeworfen habe und sein Freund über seinen Kopf geflogen sei, wobei das Motorrad auf ihn gefallen sei (vgl. A11, F117 und F123). Trotz dieses offenbar relativ schweren Unfalls soll es ihnen gelungen sein, das Motorrad wieder aufzuheben und wegzufahren, bevor die Insassen des weissen Vans, der etwa 50 Meter vor ihnen zum Stehen gekommen sei, bei ihnen angelangt seien (vgl. A11, F118 und F121). Es ist kaum vorstellbar, dass der Freund, welcher aufgrund der heftigen Bremsung über den Kopf des Beschwerdeführers hinweggeschleudert worden sein soll, in nur Sekundenbruchteilen aufstehen und das auf den Beschwerdeführer gefallene Motorrad aufheben konnte (vgl. A11, F114). Dabei müssten sie auch noch genügend Zeit gehabt haben, wieder loszufahren und dem weissen Lieferwagen zu entkommen, und das alles bevor dessen Insassen – welche den Stopp veranlasst hatten und damit auf diesen gefasst waren – die etwa 50 Meter bis zu ihnen zurückgelegt hätten. Hinzu kommt, dass die Aussagen des Beschwerdeführers bei der BzP tatsächlich darauf schliessen lassen, dass er nach dem Vorfall unmittelbar nach Hause gegangen sei und seiner Familie alles erzählt habe, woraufhin er sofort zu seinem Onkel geschickt worden sei (vgl. A6, Ziff. 7.01). Demgegenüber erklärte er bei der Anhörung, dass sie direkt zum Haus des Freundes gefahren seien. Von dort aus habe er seine Familie angerufen, welche ihm gesagt habe, er solle nicht nach Hause kommen und zum Onkel gehen (vgl. A11, F59 S. 8). In der Beschwerdeschrift wird diesbezüglich vorgebracht, es müsse sich um einen Übersetzungsfehler handeln, da er nicht nach Hause gegangen sei, sondern nur dort angerufen habe. Dies ist jedoch als blosser Schutzbehauptung zu werten. Die Aussage des Beschwerdeführers bei der BzP, er habe Angst gehabt, *weiterhin* in seinem Haus zu bleiben (vgl. A6, Ziff. 7.01), deutet ebenfalls darauf hin, dass er sich dort aufgehalten habe, bevor er zum Onkel gegangen sei.

6.5 Auch hinsichtlich der Frage, wo sich der Beschwerdeführer nach dem Ereignis mit dem weissen Van für wie lange aufgehalten hat, erweisen sich seine Angaben als uneinheitlich. Bei der BzP sagte er aus, dass er "weniger als einen Monat" beim Onkel gewesen sei. Danach sei er zu H. _____ gegangen und dort etwa zwei Wochen geblieben, bevor er am (...). August 2017 nach Colombo gegangen sei, um auszureisen (vgl. A6, Ziff. 7.01). Anlässlich der Anhörung meinte er, dass er etwa zwei Wochen beim Onkel gelebt habe, während er ungefähr 40 bis 45 Tage bei H. _____ gewesen sei (vgl. A11, F149 und F155). Auf entsprechenden Vorhalt vermochte er diese unterschiedlichen Ausführungen nicht überzeugend zu erklären (vgl. A11, F191). Weiter lassen die Angaben bei der BzP darauf schliessen, dass er, nachdem er beim Onkel von CID-Leuten gesucht worden sei, seine Eltern angerufen habe und dann umgehend mit dem Bus zu H. _____ gefahren sei (vgl. A6, Ziff. 7.01). Bei der Anhörung erklärte er dagegen, dass er nach der Suche durch das CID noch eine Woche beim Onkel geblieben und erst dann zu H. _____ gegangen sei (vgl. A11, F177).

6.6 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers anlässlich der BzP sowie der Anhörung in Bezug auf verschiedene Punkte erheblich voneinander abweichen. Zudem gibt es diverse weitere Ungereimtheiten, welche er nicht nachvollziehbar erklären konnte. Auch wenn die Schilderung seiner ein- respektive zweitägigen Haft im Camp (...) durchaus gewisse Realkennzeichen aufweist (vgl. A11, F98), ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzustellen, dass die Elemente, welche gegen die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen, überwiegen. Es gelang ihm insbesondere nicht, die Hintergründe dieser angeblichen Verhaftung sowie die daran anknüpfenden Ereignisse – die Verfolgung durch einen weissen Van sowie der Aufenthalt beim Onkel und bei H. _____ – glaubhaft zu machen. Insgesamt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise Probleme mit den Behörden erhielt aufgrund des Vorwurfs, dass er im Besitz von Waffen gewesen sei und versuche, die LTTE wiederzubeleben. Folglich ist auch nicht anzunehmen, dass er deswegen vom CID oder der Armee gesucht worden ist, und zwar weder in der Zeit vor der Ausreise noch danach. Im Folgenden ist zu prüfen, ob ihm aus anderen Gründen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen.

7.

7.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer

Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten "Stop-List" und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (Urteil E-1866/2015 E. 8).

7.2 Dem Beschwerdeführer gelang es nicht, glaubhaft zu machen, dass er aufgrund einer ausgegrabenen Waffenkiste ins Visier der heimatischen Behörden geraten ist und ihm vorgeworfen wurde, er wolle die LTTE wiederaufbauen. Durch seine Tante F._____ verfügt er zwar über verwandtschaftliche Beziehungen zu einem LTTE-Mitglied. F._____ wohnt jedoch bereits seit längerem in Kuwait (vgl. A11, F161 ff.) und der Beschwerdeführer machte nicht geltend, dass er ihretwegen jemals von den Behörden bedrängt worden wäre. Aus den Akten geht auch nicht hervor, dass andere Familienmitglieder aufgrund der LTTE-Mitgliedschaft von F._____ Probleme erhalten hätten. Eigene Verbindungen zu den LTTE wurden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht und er war weder im Heimatstaat noch im Ausland politisch tätig. Weiter gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Haftbefehl ausgestellt worden wäre, weshalb nicht davon auszugehen ist, dass er befürchten müsste, aus diesem Grund unmittelbar bei der Einreise verhaftet zu werden. Zwar verfügt er nicht über einen eigenen Pass und müsste nach einem längeren Auslandsaufenthalt mit temporären Reisedokumenten zurückkehren. Sein (...) weist zudem Narben auf, welche seinen Angaben zufolge auf die Verbrennungen mit Zigaretten (vgl. A11, F59) und den Motorradunfall (vgl. A11, F114) zurückzuführen seien. Diese Umstände sind

jedoch – ebenso wie seine Ethnie – lediglich als schwach risikobegründenden Faktoren anzusehen. Insgesamt weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, welches darauf schliessen lassen müsste, dass er von den heimatischen Sicherheitsbehörden als Unterstützer der LTTE respektive als Person wahrgenommen wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

7.3 Dies gilt auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka. Die Präsidentschaftswahlen von November 2019 und daran anknüpfende Ereignisse vermögen diese Einschätzung nicht in Frage zu stellen (vgl. dazu im Einzelnen: Urteil des BVGer E-1156/2020 vom 20. März 2020 E. 6.2). Es besteht zudem kein persönlicher Bezug des Beschwerdeführers zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen. Objektive Nachfluchtgründe, bei denen eine Gefährdung entstanden ist aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die der Betreffende keinen Einfluss nehmen konnte (vgl. dazu BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.), liegen demnach nicht vor. Es sind auch sonst keine Hinweise dafür ersichtlich, dass der Beschwerdeführer im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten wäre und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätte.

7.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht hat. Das SEM hat somit die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

8.

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

9.

9.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

9.2

9.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

9.2.2 Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden.

9.2.3 Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts – an welcher weiterhin festzuhalten ist – lassen die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka den Wegweisungsvollzug nicht unzulässig erscheinen (vgl. E-1866/2015 E. 12.2 f.). Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers

noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihm unter Hinweis auf die vorstehenden Erwägungen zum Asylpunkt und zur Flüchtlingseigenschaft nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Der Vollzug der Wegweisung ist demnach sowohl im Sinn der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

9.3

9.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

9.3.2 Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Zurzeit herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. In den beiden Referenzurteilen E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Einschätzung der Lage in Sri Lanka vorgenommen. Dabei stellte es fest, dass der Wegweisungsvollzug sowohl in die Nordprovinz als auch in die Ostprovinz unter Einschluss des Vanni-Gebiets zumutbar ist, wenn das Vorliegen von individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann. Die jüngsten politischen Entwicklungen in Sri Lanka – namentlich die Wahl von Gotabaya Rajapaksa zum Präsidenten und deren Folgen – sowie die Nachwirkungen der Anschläge vom 21. April 2019 und des damals verhängten, zwischenzeitlich wieder aufgehobenen, Ausnahmezustands oder die vorübergehenden diplomatischen Unstimmigkeiten zwischen der Schweiz und Sri Lanka führen ebenfalls nicht dazu, dass der Wegweisungsvollzug generell als unzumutbar angesehen werden müsste.

9.3.3 In individueller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die Schule bis zum O-Level besucht und ab dem Jahr (...) als (...) gearbeitet hat (vgl. A11, F44 ff.). Bis wenige Monate vor der Ausreise wohnte er bei seinen Eltern, weshalb anzunehmen ist, dass er nach der Rückkehr wiederum dort leben könnte (vgl. A6, Ziff. 2.01). Sein Vater arbeitet als (...), wovon die Familie gut leben konnte (vgl. A11, F39 f.). Des Weiteren ist seine Schwester als (...) erwerbstätig (vgl. A11, F42) und in seiner Herkunftsregion leben verschiedene Onkel und Tanten (vgl. A6, Ziff. 3.01). Es ist davon auszugehen, dass er nach der Rückkehr angesichts seiner Schulbildung sowie der mehrjährigen Arbeitserfahrung in der Lage sein wird, sich in Sri Lanka eine Existenz aufzubauen. Zudem verfügt er über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz, welches ihn gegebenenfalls bei der Wiedereingliederung unterstützen könnte. Massgebliche Gesundheitsprobleme machte der Beschwerdeführer ebenfalls nicht geltend (vgl. A6, Ziff. 8.02 und A11, F4). Insgesamt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr in eine existenzielle oder medizinische Notlage geraten könnte. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich somit als zumutbar.

9.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

9.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich angesehen. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

10.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung besteht keine Veranlassung. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

11.

11.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung-

gen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Angesichts der mit Verfügung vom 21. Januar 2020 gewährten unentgeltlichen Prozessführung ist jedoch auf die Erhebung von Kosten zu verzichten. Zudem wäre die festgestellte Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz bei der Auferlegung allfälliger Kosten zu berücksichtigen gewesen, da der Beschwerdeführer nur durch das Ergreifen eines Rechtsmittels zu einer rechtskonformen Entscheidung gelangt ist und ihm dadurch kein finanzieller Nachteil erwachsen darf (vgl. BVGE 2008/47 E. 5).

11.2 Dem Beschwerdeführer ist – trotz des Umstands, dass er mit seinen Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen ist – eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen, da die Vorinstanz durch die unvollständige Gewährung der Akteneinsicht sowie die Unterlassung der gebotenen Prüfung von allfälligen Risikofaktoren gemäss dem Urteil E-1866/2015 dessen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Im Übrigen ist der mit Instruktionsverfügung vom 21. Januar 2020 amtlich beigeordneten Rechtsvertreterin zulasten der Gerichtskasse ein Honorar auszurichten. Für die Bemessung der Parteientschädigung sind Art. 8 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 (VGKE, SR 173.320.2) massgebend, wobei diese für amtlich bestellte Anwältinnen und Anwälte sinngemäss anwendbar sind. Ferner ist gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts für nicht-anwaltliche amtlich bestellte Rechtsvertreterinnen in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– auszugehen.

Die Rechtsvertreterin reichte mit der Replik eine Kostennote ein, in welcher sie bei einem Stundenansatz von Fr. 150.– einen Aufwand von Fr. 3'034.– geltend machte, wovon Fr. 134.– auf Auslagen (Porto und Dolmetscherkosten) entfallen. Dabei wird ausgeführt, durch die Mehrsprachigkeit des Dossiers sei ein erhöhter Zeitaufwand entstanden. Dies erscheint nachvollziehbar und ist entsprechend zu berücksichtigen, zumal dem Beschwerdeführer kein Nachteil daraus entstehen darf, dass die Vorinstanz die angefochtene Verfügung gestützt auf die Ausnahmebestimmung von aArt. 16 Abs. 3 Bst. b AsylG in einer anderen Sprache als derjenigen, die an seinem Wohnort Amtssprache ist, erlassen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint der geltend gemachte Aufwand angemessen und die Rechtsvertreterin ist in entsprechendem Umfang zu entschädigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer durch das SEM eine Parteientschädigung von Fr. 800.– auszurichten, während das amtliche Honorar der Rechtsvertreterin auf Fr. 2'234.– (inklusive Auslagen) festzusetzen ist und zulasten des Bundesverwaltungsgerichts geht.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.

Das SEM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 800.– auszurichten.

4.

Der amtlichen Rechtsvertreterin MLaw Cora Dubach wird vom Bundesverwaltungsgericht ein Honorar in Höhe von Fr. 2'234.– ausgerichtet.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die zuständige kantonale Behörde.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Mia Fuchs

Regula Aeschimann

Versand: